



# Geschäftsordnung für die Sitzungen der Kreisschüler\*innenvertretung Neuwied

und über den ordnungsgemäßen Ablauf der Kreis-SV Sitzungen

vom 11.10.2024

<b>Erster Abschnitt: Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich, Sinn und Zweck, Sitzungspräsidium .....	2
§ 2 Tagesordnung, Ablauf der Sitzungen .....	2
§ 4 Ordnungsbefugnis .....	3
§ 5 Bekanntmachung der Sitzungen .....	3
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen .....	4
§ 7 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen .....	4
§ 8 Schweigepflicht und Treuepflicht der Kreis-SV delegierten.....	5
§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung .....	5
§ 10 Allgemeines, Beschlusslage.....	5
§ 11 Anfragen .....	6
<b>2. Abschnitt: Durchführung der Sitzungen, Abstimmung, Wahlen.....</b>	<b>6</b>
§ 12 Eröffnung und Ablauf der Sitzung.....	6
§ 13 Redeordnung.....	7
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung.....	8
§ 15 Wahlen .....	8
§ 16 Niederschrift .....	9
<b>3. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
§ 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	9
§ 18 Änderung dieser Geschäftsordnung, Veröffentlichung.....	9
§ 19 Inkrafttreten .....	9

## **Erster Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Sinn und Zweck, Sitzungspräsidium**

- (1) Diese Satzung gilt für die Sitzungen der Kreisschüler\*innenvertretung Neuwied, sowie für deren Vorstandssitzungen. Die Satzung gilt für Schüler\*innen im Kreis Neuwied, welche an der Kreis-SV Sitzungen mitwirken, sowie für alle weiteren für ein Amt kandidierenden oder Amt innehabenden Personen.
- (2) Sinn und Zweck dieser Satzung ist die ordnungsgemäße und faire Durchführung der Beratungen mit dem Ziel der Prävention und Sanktionierung von Störungen. Die Teilnehmenden verpflichten sich zur gegenseitigen Vorsicht und Rücksichtnahme.
- (3) Das Sitzungspräsidium leitet die Sitzung und führt in die Tagesordnung ein. Das Sitzungspräsidium kann aus Vorstandsmitgliedern und Freien Mitarbeitenden bestehen. Das Sitzungspräsidium wird vor der Sitzung durch einfache Mehrheit des Vorstandes bestimmt. Ein gewähltes Sitzungspräsidium kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Kreis-SV Delegierten auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitgliedes abgewählt werden. Über die Neuwahl entscheidet sodann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Personaldebatte.

### **§ 2**

#### **Tagesordnung, Ablauf der Sitzungen**

- (1) Das Sitzungspräsidium führt in die Tagesordnung ein und erteilt das Wort. Es gilt die Tagesordnung, welche der Einladung beigelegt ist.
- (2) Die Hälfte der Kreis-SV Delegierten können zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Satzung mit einfacher Mehrheit einen Tagesordnungspunkt (TOP) hinzufügen.
- (3) Den Schüler\*innen erhalten ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die Sitzungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schulgesetzes und die Satzung der Kreisschüler\*innenvertretung Neuwied.
- (4) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen und an den Schluss oder an den Anfang der Tagesordnung zu setzen. Soweit weitere Beratungsgegenstände für eine nichtöffentliche Sitzung in Frage kommen, sind diese im Anschluss an die für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände einzuordnen und entsprechend zu bezeichnen.
- (5) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können von der Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreis-SV Delegierten beschlossen werden.
- (6) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung der Konferenz.

## § 4 Ordnungsbefugnis

- (1) Das Sitzungspräsidium übt Ordnungsbefugnisse im Sinne dieser Geschäftsordnung und der Satzung aus.
- (2) Das Sitzungspräsidium kann bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Kreis-SV Delegierte von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 3 anzuwenden ist.
- (3) Verlässt ein ausgeschlossene\*r Kreis-SV Deligierte\*r trotz Aufforderung durch das Sitzungspräsidium den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Präsidiums ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen desselben Schuljahres zur Folge.
- (4) Gegen den Ausschluss ist die sofortige Beschwerde bei der Kreis-SV Konferenz statthaft. Der Einspruch ist unverzüglich einzulegen; Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreis-SV Konferenz entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Aufhebung des Ausschlusses. Ein erneuter Ausschluss aus derselben Sitzung ist dann nur mit 2/3 Mehrheit möglich.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß §§ 6 und 7 an den Sitzungen der KrSV-Neuwied teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Präsidiums unterliegen.
- (6) Gäste im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung haben keine Rederecht und können jederzeit vom Sitzungspräsidium ausgeschlossen werden.
- (7) Das Präsidium kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen der KrSV-Neuwied und der Ausschüsse ausschließen. Absatz 6 gilt entsprechend.

## § 5 Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der KrSV-Sitzungen sind nach den Bestimmungen der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalsachen). Beschließt die Konferenz, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden. Der Bekanntmachung ist genüge getan, sofern diese über das Büro der LSV versendet wurde und die Ladungsfrist eingehalten wurde.

- (2) Örtliche Vertreter der Presse, sowie der kommunalen Politik sollen mit der Bekanntmachung nach Abs. 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden, sofern die Sitzung von weitreichender Relevanz ist.

## **§ 6**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Kreisschüler\*innenvertretung Neuwied sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (3) Gäste sind Personen, welche kein Amt der Kreis-SV innehaben oder Kreis-SV Delegierte sind.

## **§ 7**

### **Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen**

- (1) Freie Mitarbeitende, soweit sie nicht dem Sitzungspräsidium angehören können den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Es bedarf keines weiteren Beschlusses. Mitarbeitende der Kreisverwaltung können auf Veranlassung des Sitzungspräsidiums oder des Vorstandes der Konferenz beiwohnen, ohne dass es eines gesonderten Hinzuziehungsbeschlusses bedarf. Sie erhalten im Rahmen eines zuvor bestimmten TOP rederecht.
- (2) Die Konferenz kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter\*innen berührter Schüler\*innen zu hören; sie kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern. Beantragt ein Viertel der Mitglieder Zahl der Mitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Das Sitzungspräsidium kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für der Kreis-SV bis zur übernächsten Sitzung der Kreis-SV hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (3) Die Ordnungsbefugnisse des Sitzungspräsidiums gem. § 4 bestehen auch gegenüber der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 8

### Schweigepflicht und Treuepflicht der Kreis-SV delegierten

- (1) Die Delegierten der Kreis-SV und die Teilnehmer der Sitzung sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, wenn deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist, ihrer Natur nach erforderlich oder von der Kreis-SV Konferenz aus Gründen des Gemeinwohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner beschlossen ist. Meinungsäußerung und Stimmabgabe der einzelnen KrSV-Delegierten in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.
- (2) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt

## § 9

### Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Kreis-SV delegierte\*r darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
  1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
  2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
  3. ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:
  1. Ehegatten,
  2. eingetragene Lebenspartner,
  3. Verwandte bis zum dritten Grade,
  4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
  5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

## § 10

### Allgemeines, Beschlusslage

- (1) Anträge sind nur zulässig, sofern die Kreisschüler\*innenvertretung Neuwied für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind Vorstandsmitglieder, jede\*r Kreis-SV Delegierte\*r und Freie Mitarbeitende. Es können von ein oder mehreren Antragsberechtigten Anträge zur Beschlusslage gestellt werden.
- (3) Der Vorstand führt Buch über die geltenden Beschlüsse und fügt diese zu einem übersichtlichen Gesamtwerk zusammen.
- (4) Anträge zur Beschlusslage sind vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Sofern besonders dringliche Tatsachen dem entgegenstehen kann auch während der Sitzung ein solcher Antrag gestellt werden. Über die Zulässigkeit entscheidet das Sitzungspräsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand.

## § 11 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Kreis-SV ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Kreis-SV schriftliche und mündliche Anfragen an das Sitzungspräsidium oder den Vorstand zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Vorstand oder das Sitzungspräsidium weist das anfragende Mitglied hierauf besonders hin.
- (2) Schüler\*innen des Landkreises Neuwied sind berechtigt schriftliche und mündliche Fragen an den Vorstand zu stellen. Die Beratung findet unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt statt. Die Fragestunde findet mindestens einmal jährlich statt, sofern Fragen vorliegen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Fragen sollen an den Vorstand nach Möglichkeit mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung zugeleitet werden.
- (4) Das Sitzungspräsidium oder der Vorstand können die Äußerung von Anregungen und Vorschlägen, sowie die Fragen unterbinden, wenn
  1. die Kreis-SV sachlich nicht zuständig ist,
  2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
  3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder
  4. die reguläre Dauer der Fragestunde bereits um geht als 15 Minuten überschritten ist, sofern die Kreis-SV Konferenz<sup>1</sup> nicht etwas anderes beschließt.In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Fragestunde vorrangig zuzulassen.
- (3) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (4) Fragen werden mündlich vom Präsidium oder vom Vorstand beantwortet. Sofern dies nicht möglich ist wird eine schriftliche Stellungnahme verfasst und entsprechend dem Fragesteller zugeleitet und bei der nächsten Sitzung verlesen.

## 2. Abschnitt: Durchführung der Sitzungen, Abstimmung, Wahlen

### § 12 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Das Sitzungspräsidium eröffnet die Sitzung. Es stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Sodann werden über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschlossen.
- (2) Ergeben sich während der Sitzung Zweifel über die Beschlussfähigkeit, so hat das Sitzungspräsidium die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie in § 2 festgesetzt wurden. Aufgrund zwingender oder organisatorischer

---

<sup>1</sup> Das Wort Kreis-SV Konferenz wird mit den Worten Sitzung, Tagung und Veranstaltung synonym verwendet. Es ist immer jeweils die von der Satzung und des § 35 des SchulG RLP vorgeschriebene Sitzung gemeint.

Gründe kann das Sitzungspräsidium von der Reihenfolge abweichen, sofern keine Einwende erhoben werden.

- (4) Das Sitzungspräsidium kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der Anwesenden Delegierten ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

### **§ 13** **Redeordnung**

- (1) Das Sitzungspräsidium erteilt, soweit es nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt zunächst der Berichterstattenden Person das Wort. Im Übrigen wird von den Kreis-SV Delegierten und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Berechtigte Personen, die Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Das Sitzungspräsidium kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet das Sitzungspräsidium, wer zuerst spricht.
- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Die Konferenz kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.
- (4) Ein Mitglied der Sitzung<sup>2</sup> soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein KrSV-Delegierte\*r auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der KrSV-Delegierten ist zu gewährleisten.
- (5) Das Sitzungspräsidium kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Mitgliedes ergreifen.
- (6) Das Präsidium kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat das Präsidium den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- (7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der/die Antragsteller/in oder der/die Berichterstatter/in noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

---

<sup>2</sup> Mitglied der Sitzung bezieht sich grundsätzlich auf Personen, welche ein Stimm-, Antrags- oder Rederecht besitzen (§ 14).



## § 14

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Das Sitzungspräsidium, die KrSV-Delegierten, Freie Mitarbeitende, sowie weitere Personen, welche ein Amt der KrSV innehaben haben das Recht Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von KrSV-Delegierten gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben.
- (3) Stimmberechtigt ist, wer Antragsberechtigt nach Absatz 1 ist.
- (4) Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Delegierten findet geheime oder namentliche Abstimmung statt, wobei der Antrag auf namentliche Abstimmung der weitergehende ist. Geheime und namentliche Abstimmungen sind unzulässig bei Anträgen zur Tagesordnung, zur Geschäftsordnung und über die Vertagung der Sitzung. Geheime Abstimmungen werden mit vorbereiteten, unnummerierten Stimmzetteln durchgeführt. Namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Delegierten durch die\*den Protokollant\*in/en, die\*der auf der Namensliste der LSK „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ einträgt und die Zahl der Stimmen auszählt.
- (5) Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit grundsätzlich außer Ansatz.
- (6) Jede\*r Kandidat\*in für ein Amt hat das Recht auf persönliche Vorstellung. Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten findet eine Personalbefragung statt. Eine Personaldebatte findet bei freiwilliger Anwesenheit der\*des Kandidat\*in/en auf Antrag von 25% der anwesenden Stimmberechtigten statt. Die\*der Kandidat\*in hat das Recht sich zu erklären. Die\*der Antragsteller\*in hat Rederecht.

## § 15

### Wahlen

- (1) Wahlen sind Beschlüsse der Kreis-SV über die Personaleinsetzung von Ämtern im Sinne der Satzung und des Schulgesetzes.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich. Sofern eine Stimmberechtigte Person dies verlangt muss die Wahl geheim stattfinden.
- (3) Sofern durch das Sitzungspräsidium ein Vorschlag zur Wahl von ein oder mehreren Ämtern stattgefunden hat wird diesbezüglich zunächst als Block abgestimmt. Dann wird nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt.
- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht ist gewählt, wer die meisten „Ja“-Stimmen erhält. Sofern erforderlich ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Auszählung erfolgt durch das Sitzungspräsidium. Es kann sich geeigneter Hilfskräfte bedienen.
- (6) Die aktuell gewählten Personen sind auf der Webseite entsprechend namentlich zu veröffentlichen.



## **§ 16 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift/Protokoll anzufertigen. Dieses muss enthalten: Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Name der Mitglieder des Präsidiums, Anzahl der anwesenden Delegierten, Tagesordnung und eine kurze Zusammenfassung der entsprechenden Ergebnisse, die Gewählten Personen, die Form der Beratung (sofern nichtöffentlich), Wortlaut der Beschlüsse, Anzahl der Personen welche gem. § 9.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Kreis-SV Konferenz kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Vorschriften der Satzung oder des Schulgesetzes verstoßen wird.

## **§ 18 Änderung dieser Geschäftsordnung, Veröffentlichung**

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden delegierten geändert werden. Bei der Änderung sind die Ladungsfristen gem. der Satzung und des Schulgesetzes unbeachtlich. Vorschlagsberechtigt ist, wer im Sinne des § 14 Antragsberechtigt ist.
- (2) Kleinere Fehler, Rechtschreibfehler, offensichtliche Unrichtigkeiten und das Design können durch den Vorstand im Sinne einer Ordnungsgemäßen Sitzung geändert werden.
- (3) Fußnoten als Erläuterungen können jederzeit hinzugefügt werden. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.
- (4) Die Satzung wird auf der Webseite der Kreis-SV ([krsv-neuwied.de](http://krsv-neuwied.de)) veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht und außerdem den anwesenden Delegierten zu Beginn der Sitzung ausgehändigt.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Ihrer Beschließung am 11.10.2024 in kraft.

Ausgefertigt:  
Neuwied, 11.10.2024

Kreisschüler\*innenvertretung Neuwied  
gez.

Cedrik Zander, Freier Mitarbeiter